

Satzung der nichtrechtsfähigen (unselbständigen) Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Erwin-Hemke-Stiftung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Neustrelitz und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes in der Region Südostmecklenburg
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die möglichst alljährliche Verleihung des

Erwin-Hemke-Preises

und die unregelmäßige Verleihung des

Erwin-Hemke-Ehrenpreises.

- (3) Der Erwin-Hemke-Preis wird verliehen für in den letzten drei Jahren veröffentlichte Aufsätze zur Landschaftsentwicklung, zur Ornithologie, Botanik, Herpetologie und anderer Themen im Bereich Naturschutz. Die Aufsätze müssen eine Förderung der Schutzbestrebungen zum Ausdruck bringen.
- (4) Der Erwin-Hemke-Ehrenpreis wird verliehen für langjährige vorbildliche Leistungen im Naturschutz.
- (5) Die Stiftung kann der finanziellen Förderung der Schriftenreihe „Labus“ und anderer Naturschutzprojekten dienen

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestandteil dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile die jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind der Stifter oder eine von ihm benannte Person sowie der Vertreter des Treuhänders. Vorsitzender des Kuratoriums ist zu seinen Lebzeiten der Stifter, dann die ihm nachfolgende Person. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen und einen Nachfolger für den Vorsitz zu benennen. Dieser sollte vorrangig aus der Familie Hemke und Nachfahren kommen.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Dies gilt auch für den Vorsitz im Kuratorium, soweit der amtierende Vorsitzende vor seinem Ausscheiden keinen Nachfolger benannt hat.
- (4) Die geborenen Mitglieder können 3 – 5 weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden (~~geborenen~~) Mitgliedern gewählt.
- (5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Stadt ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium beruft jährlich eine Jury und legt für sie eine Arbeitsordnung fest
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn vier Mitglieder des Kuratoriums diese verlangen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (6) Über die ~~Satzung~~ Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums innerhalb von sechs Wochen zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Über ein fernmündliches Verfahren ist ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu geben.
- (8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Die Stadt verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Entsprechend gelten die Vorschriften des Abschnitts 4 - Hauswirtschaft- der Kommunalverfassung M-V (KV M-V).
- (2) Die Stadt legt dem Kuratorium auf den per 31.12. eines jeden Jahres einen vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt erstellten Prüfbericht geprüften Jahresabschluss nach § 60 der KV M-V bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres vor, der die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Über die Stiftungsaktivitäten wird mindestens einmal jährlich im Amtsblatt in Bezug auf die Preisverleihung berichtet.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks der Stadt und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet des Naturschutzes zu liegen.
- (3) Stadt und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen,

wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Die Stadt kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von 10.000 Euro (Zehntausend) nicht erreicht wird.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Mecklenburg-Strelitz oder dem Rechtsnachfolger, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12 Anzeigen beim Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Haftung

Kuratoriumsmitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 14 Außerkräfttreten

Die Satzung vom 01.01.2006 tritt zum 01.01.2023 außer Kraft.

§ 15 Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.